

## Abstract zum Vortrag

### „Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt – Reichweite des strafrechtlichen Schutzes“

Mag<sup>a</sup>. Caroline List, Landesgericht für Strafsachen Graz

#### Gewalt erzeugt Schweigen

Kinder sind immer Zeugen von Gewalt in Paarbeziehungen, auch wenn die meist davon betroffenen Mütter diesen Umstand sehr oft nicht wahr haben wollen, weil er eine zusätzliche Belastung in ihrer ohnehin schon schwierigen Situation darstellt.

Die Kinder wiederum befinden sich als Zeugen von Gewalt zwischen Mutter und Vater oder Stiefvater meist in einem tiefen Loyalitätskonflikt, weil sie – auch ohne genaue Kenntnis des Strafverfahrens an sich und seines konkreten Ausgangs - nicht gegen einen Elternteil aussagen und so zu einer gerichtlichen Verurteilung beitragen wollen, die oft der Auftakt einer schmerzvollen Trennungsphase ist.

Über Gewalt in der Familie mit externen Personen zu sprechen, ist schwierig, weil das Thema extrem schambesetzt ist. So bleibt die Kleinfamilie ein schwer zu durchbrechendes geschlossenes System, das Kinder auch als nur mittelbar Betroffene von Gewalt mit schweren seelischen Folgeschäden hinterlässt, die ihr restliches Leben überschatten.

#### Gewalt wird vererbt

Gewalt in der Familie ist zumeist kein singuläres Ereignis. Wer einmal zuschlägt, tut dies im Regelfall immer wieder. Gewaltanwendung als Problemlösungsmuster ist meist erlernt, weil sie selbst erlebt oder aber vorgelebt wurde. Vererbt werden diese Muster in der Regel über Männer, die erlebte Gewalt in ihrem Leben in Fremdaggression übersetzen, während Frauen zur Autoaggression neigen.

### Mit welchen Vorkehrungen begegnet das materielle und das formelle Strafrecht dieser Betroffenheit von Kindern aus gewaltbelasteten Beziehungen?

**Aussagebefreiung** (§ 156 Abs 1 StPO): Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen aussagen sollen (§ 72 StGB: Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister des Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, Kinder und Enkel, Geschwister

ihrer Eltern und Großeltern, Vettern und Basen, Vater oder Mutter ihres Kindes, Wahl- und Pflegeeltern, Wahl- und Pflegekinder, Obsorgeberechtigte und -verpflichtete; Lebenspartner werden auch nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft wie Angehörige behandelt), sind von der Aussage befreit.

**Aussageverweigerung** (§ 157 StPO): Zur Verweigerung einer Aussage ist berechtigt, wer ...einen Angehörigen (siehe oben) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde

**Information und Nichtigkeit** (§ 159 StPO): Zeugen sind vor Beginn ihrer Aussage über diese Rechte zu informieren. Hat eine Person nicht ausdrücklich auf diese Rechte verzichtet, ist die Aussage nichtig und das Protokoll zu vernichten.

**Vertrauensperson** (§ 160 Abs 2 und 3 StPO): jeder Zeuge kann eine Person seines Vertrauens zu seiner Vernehmung mitnehmen, außer, diese Person ist am Verfahren beteiligt oder könnte Einfluss auf das Verfahren nehmen. Bei Personen unter 14 Jahren soll jedenfalls eine Person des Vertrauens beigezogen werden.

**Kontradiktorische Vernehmung** (im Vorfeld der Hauptverhandlung unter Beiziehung aller Verfahrensbeteiligten § 165 StPO): die Vernehmung eines Zeugen im Ermittlungsverfahren an einem vom Beschuldigten abgesonderten Ort und unter Verwendung von Ton- und Bildaufnahmen, die später in der Hauptverhandlung vorgeführt und dem Zeugen eine weitere Aussage und Konfrontation mit dem Angeklagten und dem Gericht ersparen soll, ist zulässig, wenn zu befürchten ist, dass eine Aussage in der Hauptverhandlung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein wird (etwa, weil ein Aussagebefreiungs- oder verweigerungsrecht vorliegt. Der Zeuge ist zwingend über die Verwendbarkeit einer kontradiktorischen Vernehmung im weiteren Verfahren zu informieren.

Auf Alter und Verfassung eines Zeugen ist immer Rücksicht zu nehmen.

Der **Vernehmung** kann zu ihrer möglichst schonenden Gestaltung ein **Sachverständiger** beigezogen werden.

**Weisungen im Fall einer Aufhebung der Untersuchungshaft** im Fall von Gewalt in Wohnungen (§ 173 Abs 5 Z 3 und 4 StPO) Gelöbnis der Unterlassung des Kontakts mit dem Opfer und der Erteilung eines Betretungsverbots oder der Weisung ein solches bereits erteiltes weiter einzuhalten

Möglichkeit einer **abgesonderten Vernehmung auch in der Hauptverhandlung** (§§ 247a, 250 StPO)

**Befreiung des Verurteilten vom Kostenersatz** durch Pauschalbeitrag, wenn dadurch die sein Lebensunterhalt oder der des Unterhaltsberechtigten gefährdet wäre (§ 391 Abs 1 StPO)

**Verständigung** eines (allerdings) Opfers von der Entlassung aus der Strafhaft (§ 149 Abs 5 StVG).

**Der neue besondere Erschwerungsgrund des § 33 Abs 2 StGB:** in die Strafbemessung hat erschwerend einzufließen, wenn ein volljähriger Täter eine strafbare Handlung vorsätzlich unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person *oder für diese wahrnehmbar gegen eine ihr nahestehende Person* begangen hat.

**Weisungen** für Gewalttäter (§ 51 StGB)- opferbezogene Täterarbeit

### **Fazit:**

Das Strafverfahren dient nur der Wahrheitsfindung, der Bestrafung des Täters oder der Verhängung einer Maßnahme sowie dem Täter-Opferausgleich.

Die Interessen von Kindern als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen sind im Strafprozess in weitgehend ausreichendem Maße gesichert.

Optimierungsbedarf sehen wir, nicht zuletzt auch nach einem soeben abgeschlossenen Screening der Opferschutzarbeit der Gerichte durch European Training Center for Human Rights (ETC) vor allem bei der Auswahl und Schulung von Dolmetschern in den immer häufigeren Verfahren mit nicht deutschsprachigen Beteiligten.

Zutreffend zeigt diese Tagung aber auch einen wesentlichen Verbesserungsbedarf des **psychosozialen Angebots für Kinder** als nicht direkt, sondern Mitbetroffene von Gewalt auf: sie sind ebenso wie direkt von Gewaltanwendung Betroffene besonders gefährdet, im Erwachsenenleben selbst Gewalt auszuüben und damit potenzielle Multiplikatoren des Phänomens.

**Eine Erweiterung des Betreuungsangebots der Opferschutzeinrichtungen auf Kinder als Mitbetroffene von Gewalt bei familiärer Gewalt ist dringend erforderlich.**